

## **SO\_GERICHTE STAPP.2005.2 vom 11. Mai 2006**

SO Obergericht, 2006-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STAPP.2005.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STAPP.2005.2)

FR: SO\_GERICHTE STAPP.2005.2 du 11 mai 2006

IT: SO\_GERICHTE STAPP.2005.2 del 11 maggio 2006

### **Regeste**

Art. 31 Abs. 2 i.V.m. 91 Abs. 1 SVG, Art. 2 Abs. 2 StGB. Fahren mit einem Blutalkoholgehalt im Bereich von 0,5 bis unter 0,8 ■ kann nach der neurechtlichen Konzeption nur noch als Übertretung bestraft werden.

### **Erwägungen**

#### **E. 5**

( ) Nachdem per 1. Januar 2005 neue Bestimmungen über die Strafbarkeit des Fahrens in alkoholisiertem Zustand in Kraft getreten sind, ist im Folgenden zu prüfen, ob und wie sich der Beschuldigte unter den neuen rechtlichen Verhältnissen strafbar gemacht hat.

Es ist davon auszugehen, dass die Fahrfähigkeit des Beschuldigten durch den Alkoholkonsum, der zu einer zugestandenen Blutalkoholkonzentration von 0,69 ■ führte, beeinträchtigt war, was eine Verletzung von Art. 31 Abs. 2 SVG darstellte (siehe auch Art. 2 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung, VRV, SR 741.11) und gemäss aArt. 91 Abs. 1 SVG strafbar war. Es liegt damit nicht die Situation vor, dass sich der Beschuldigte nur neurechtlich strafbar gemacht hätte, was mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0) von Bedeutung ist. Gemäss dem neurechtlichen Art. 91 Abs. 1 SVG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt. Die Strafe ist Gefängnis oder Busse, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration vorliegt. Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR 741.13) gilt Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt. Abs. 2: Als qualifiziert gilt eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promillen oder mehr. Da vorliegend von einer Blutalkoholkonzentration von unter 0,8 ■ auszugehen ist, liegt neurechtlich kein Vergehen, hingegen eine Übertretung im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG, erster Satz, vor. Im Vergleich mit dem alten Recht stellt dies für den Beschuldigten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB das mildere Recht dar, weil ■ wie schon festgestellt ■ altrechtlich auf ein Vergehen hätte erkannt werden müssen (BGE 119 Ia 334 f.; 6S.391/2003). Damit ist auch gesagt, dass Fahren in alkoholisiertem Zustand im Bereich von unter 0,8 ■, das heisst im Bereich von 0,5 bis unter 0,8 ■, nach der neurechtlichen Konzeption nur noch als Übertretung bestraft werden kann. In subjektiver Hinsicht musste der Beschuldigte nach dem Konsum eines halben Liters Wein davon ausgehen, dass seine Fahrfähigkeit eingeschränkt sein könnte, spätestens nachdem er zweimal eine Kollision verursacht hatte und gestürzt war. Damit war es zumindest verfehlt, dass er nach diesen Ereignissen noch die Heimfahrt antrat, hätte er seinen Personenwagen doch ohne weiteres stehen lassen können. Sein Verhalten stellte eine Inkaufnahme des

Fahrens in nicht fahrfähigem Zustand dar und war damit eventualvorsätzlich. Der Beschuldigte ist somit des Führens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand im Sinne einer Übertretung gemäss Art. 91 Abs. 1 erster Satz SVG schuldig zu befinden.

Obergericht Strafkammer, Urteil vom 11. Mai 2006 (STAPP.2005.2)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.